

# Allgemeine Geschäftsordnung der Freedom Kultur- und Schiffskollektiv eG

## 1. Allgemeines

1) Die Genossenschaft besteht aus aktiven und passiven Privatpersonen, und aus Unternehmen, Vereinen und Verbänden, die ebenfalls Mitglied werden können.

Unabhängig der Höhe der Genossenschaftsanteile, jedoch mindestens 10 Anteile, hat jedes Mitglied eine Stimme in der Generalversammlung. Unternehmen, Vereine und Verbände haben mindestens 25 Anteile an der Genossenschaft.

2) In den Vorstand können ausschließlich aktive Mitglieder gewählt werden.

3) Die aktiven Mitglieder und die gewählten Vorstände der Genossenschaft führen gesamtverantwortlich die Geschäfte der Genossenschaft einheitlich entsprechend der Zielsetzung der Satzung in jeder legalen Weise.

4) Dabei sind sie an die Gesetze, die Satzung und diese Geschäftsordnung gebunden.

5) Entscheidungsgremien sind die Generalversammlung (aktive und passive Mitglieder) und ein operatives Plenum (aktive Mitglieder). (Siehe Organigramm)

# Organigramm

## Operatives Plenum als kollektive Geschäftsführung

Alle die Genossenschaft betreffenden Entscheidungen werden im operativen Plenum bzw. der operativen Abstimmungsgruppe getroffen. Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder. Entscheidungen, die in der Generalversammlung getroffen wurden, sind für die kollektive Geschäftsführung bindend



### Arbeitsgruppen:

Umbau, Finanzen, Bistro, Veranstaltung und Außenkommunikation



### Aktive Mitglieder



## Generalversammlung

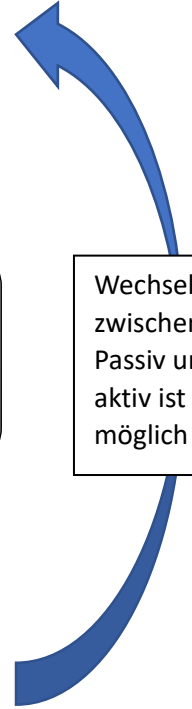
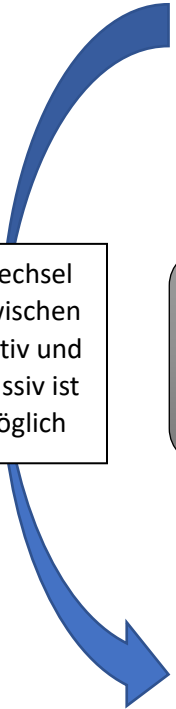
höchstes Gremium in der Genossenschaft (jedes Mitglied = 1. Stimme)



### Passive Mitglieder

Wechsel zwischen aktiv und passiv ist möglich

Wechsel zwischen Passiv und aktiv ist möglich



## **2. Genossenschaftsmitgliedschaft, Genossenschaftsanteile, Mitgliederrabatt**

1) Genossenschaftsmitglied kann jede Privatperson auf Antrag werden, ebenso Unternehmen, Vereine und Verbände. Ein Genossenschaftsanteil beträgt laut Satzung 100,-€. Im operativen Plenum wird über den Beitritt abgestimmt.

2) Die Genossenschaft unterscheidet zwischen aktiven und passiven Mitgliedern.

a) zur aktiven Mitgliedschaft gehört: Erwerb von mindestens 10 Genossenschaftsanteilen, verbindliche Teilnahme von mindestens einer Arbeitsgruppe, ggf. Teilnahme am operativen Plenum,

Teilnahme an der Generalversammlung mit einer Stimme.

b) zur passiven Mitgliedschaft gehört: Erwerb von mindestens 10 Genossenschaftsanteilen, Teilnahme an der Generalversammlung mit einer Stimme.

c) die Mitgliedschaft von Unternehmen, Vereinen und Verbänden beinhaltet: Erwerb von mindestens 25 Genossenschaftsanteilen, Teilnahme an der Generalversammlung mit einer Stimme.

3) Es besteht jederzeit die Möglichkeit die Art der Mitgliedschaft (aktiv-passiv) zu ändern.

Der Wechsel vom aktiven zum passiven/passiven zum aktiven Mitglied wird schriftlich beantragt. In einem Register wird der Status aller Mitglieder festgehalten. Das operative Plenum hat aus schwerwiegenden Gründen die Möglichkeit aktive Mitglieder in den passiven Status zu setzen.

Unternehmen, Vereinen und Verbänden ist es nicht möglich, aktives Genossenschaftsmitglied zu werden.

4) Es besteht jederzeit die Möglichkeit weitere Genossenschaftsanteile zu erwerben ohne Auswirkung auf die Mitgliedschaft und das Stimmrecht.

5) Den Genossenschaftsmitgliedern wird ein Rabatt auf alle Produkte der Genossenschaft gewährt. Aktive Mitglieder erhalten einen Rabatt von 35%, passive Mitglieder erhalten einen Rabatt von 15%. Beide Rabatte werden direkt vom Kaufpreis abgezogen.

Unternehmen, Vereine und Verbände erhalten einen Rabatt auf gebuchte geschlossene Veranstaltungen (z.B. Betriebsfeiern). Der Rabatt ist jeweils auszuhandeln, übersteigt dabei aber nicht 15%.

## **3. Abstimmungen bzw. Beschlussfassungen**

1.) Gremien zur Entscheidungsfindung und Beschlussfassung:

a.) Arbeitsgruppen: Innerhalb der Arbeitsgruppen werden Themen mithilfe eines Konsensprinzips entschieden. Mitglieder\*innen der Arbeitsgruppe haben in den einzelnen Arbeitsgruppen somit ein Vetorecht. Zweck dieses Konsensprinzips soll es sein, dass jedes Mitglied einer Arbeitsgruppe die Möglichkeit hat, bestimmte Entscheidungen, in denen kein Konsens zustande kommt, in eine demokratische Abstimmung des operativen Plenums oder der operativen Abstimmungsgruppe zu geben.

b.) Das operative Plenum übernimmt die eigentlichen Aufgaben des Vorstandes im Sinne der kollektiven Entscheidungsfindung. Hier werden Entscheidungen getroffen, die das operative Geschäft betreffen und im Gegensatz zu den Arbeitsgruppen z.B. aufgrund Ihrer Wichtigkeit alle aktiven

Genossenschaftsmitglieder\*innen betreffen. Hier gilt für Entscheidungen eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit (über 75% der Stimmanteile). Ferner dient dieses Plenum der Diskussion, Meinungsbildung und des Gedanken- und Informationsaustausches im Vorwege der Beschlussfassung. Beschlussfähig ist das operative Plenum, wenn mindestens 75% der aktiven Mitglieder anwesend ist. Bei weniger anwesenden aktiven Mitgliedern, oder einem Veto (jedes Mitglied kann vor einer Abstimmung ein Veto einlegen, um die Abstimmung in das Online-Forum zu übertragen), wird die Abstimmung in ein eigens dafür vorgesehenes Forum (Online-Forum) gestellt, sodass alle aktiven Mitglieder abstimmen können.

c.) Das operative Abstimmungsforum: Dieses Forum dient dem operativen Plenum als ergänzendes Tool zur Beschlussfassung mittels Abstimmungen. Alle *aktiven* Genossenschaftsmitglieder, die sich der operativen Abstimmungsgruppe anschließen möchten, sind hier stimmberechtigt. Hier gilt für Entscheidungen wie beim operativen Plenum eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit (75%). In dieser Abstimmungsgruppe werden nur Abstimmungen gepostet sowie formale oder inhaltliche Bedenken zu einer betreffenden Abstimmung und Ergänzungen von Antwortmöglichkeiten, eine inhaltliche Diskussion findet hier der Übersicht halber nicht statt.

d.) Generalversammlung: alle Mitglieder\*innen der Genossenschaft; höchstes Gremium;  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit; muss gemäß Satzung eine Woche vorher angekündigt werden; jede\*r hat das Recht eigene Themen (auch Dinge, die nochmal besprochen werden müssen) auf die Tagesordnung zu setzen.

## 2.) Ablauf einer Abstimmung in der operativen Abstimmungsgruppe:

### a.) Abstimmungsvorbereitung, Information, Diskussion

Wenn es nach Meinung der/des Umfrageersteller\*in vor einer Umfrage Informationsbedarf gibt, so informiert der/die Ersteller\*in der Umfrage ausführlich im Plenum oder im Online-Forum über die Hintergründe der Abstimmung, stellt ggf. Für und Wider der einzelnen Antwortmöglichkeiten dar und beantwortet die Fragen und Bedenken der anderen Mitglieder\*innen. Die/der Ersteller\*in erfragt zudem bei Bedarf mögliche Antwortalternativen für die Umfrage

### b.) Erstellung der Abstimmung:

Bei der Erstellung der Umfrage ist darauf zu achten, dass die Fragestellung und die Antwortmöglichkeiten eindeutig und neutral formuliert werden und dass die letzte Antwortmöglichkeit immer „Enthaltung“ oder „Ich enthalte mich“ lautet:

### c.) Vetorecht:

Jede/r Gruppenteilnehmer\*in hat vor der Abgabe seiner Stimme die Möglichkeit, ein Veto gegen die Umfrage einzulegen. Ein Veto kann in folgenden Fällen eingelegt werden:

- Umfrage entspricht nicht den formalen Kriterien
- Es fehlen wichtige Antwortalternativen, die ergänzt werden sollten
- Das spezifische Umfragethema wurde noch nicht im Plenum oder in der Genossenschaftsgruppe erörtert, weshalb vor der Abstimmung zunächst eine Diskussion dazu im Plenum oder dem Online-Forum erfolgen muss. Ein Veto ist in diesem Fall nur wirksam, wenn dieses von mindestens zwei Teilnehmer\*innen eingelegt wird.

d.) Abschluss des Abstimmungsverfahrens:

*Reguläre Abstimmung:*

Eine Abstimmung ist nach 24 Stunden beendet, wenn bis dahin 75% der Gruppenmitglieder\*innen abgestimmt haben. Jedes Mitglied der Abstimmungsgruppe ist aufgefordert, innerhalb dieser Zeit (sofern möglich) abzustimmen, ggf. mit einer Enthaltung.

- 1.) Erreicht bei Beendigung der Abstimmung eine der Antwortalternativen eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit (75%), ist das Abstimmungsverfahren erfolgreich beendet.
- 2.) Wird bei Beendigung der Abstimmung weder eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit (75%) noch eine absolute Mehrheit (über 50% der Stimmen) erreicht, so werden die zwei Alternativen mit den meisten Stimmen nochmals zur Wahl gestellt.
- 3.) Erreicht eine der Antwortalternativen die absolute Mehrheit, jedoch keine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit (75%), so wird diese Alternative nochmals einzeln zur Wahl gestellt. Die Antwortalternativen sind dann nur noch „Zustimmung“, „Ablehnung“ und „Enthaltung“.
- 4.) Erreicht nach dem genannten Prozedere immer noch keine Antwortalternative die erforderliche  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit (75%), so ist eine weitere Diskussion erforderlich und ggf. das zur Wahl stellen eines mehrheitsfähigeren Alternativvorschlags.

*Eilabstimmung:*

Abstimmungen im Eilverfahren sollten die absolute Ausnahme bleiben und sind für außergewöhnlich dringliche Situationen gedacht. Der/die Ersteller\*in der Umfrage gibt vorher an, dass es sich um eine Eilabstimmung handelt und legt für die Abstimmung eine Deadline fest, deren Zeitpunkt mindestens zwei Stunden nach der Umfrageerstellung liegen muss. Eine Eilabstimmung ist beendet, wenn die festgelegte Deadline erreicht ist und mindestens 75% der Teilnehmer\*innen abgestimmt haben.

#### **4. Beschluss über den Jahresabschluss**

Das operative Plenum beschließt die Feststellung des Jahresabschlusses. Es beschließt über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Deckung eines Jahresfehlbetrages.

Dabei werden Gewinne den Rücklagen zugeführt und Verluste aus den Rücklagen gedeckt.

Der Jahresabschluss (und ggf. der Lagebericht) soll mindestens eine Woche vor der Generalversammlung im Online-Forum und in den Geschäftsräumen der Genossenschaft zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt oder ihnen sonst zugeleitet werden. Jedes Mitglied ist berechtigt, auf seine Kosten eine Kopie des Jahresabschlusses (und ggf. des Lageberichtes) zu verlangen.

#### **5. Behandlung des Prüfungsberichts**

Nach Eingang des Prüfungsberichtes des Prüfungsverbandes hat der Vorstand den Prüfungsbericht bei der Einberufung der nächsten Generalversammlung auf der Tagesordnung als Gegenstand der Beschlussfassung anzukündigen.

Auf Beschluss der Generalversammlung ist der Bericht ganz oder in bestimmten Teilen zu verlesen. Jedes Mitglied hat das Recht, Einsicht in das zusammengefasste Ergebnis der Prüfung zu nehmen.

Die Generalversammlung kann Beschlüsse zwecks Beseitigung festgestellter Mängel fassen.

## 6. Protokoll der Generalversammlung

Über den Verlauf der Generalversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses Protokoll soll enthalten:

- Ort und Tag der Generalversammlung
- Name des Versammlungsleiters der Generalversammlung
- Wortlaut der Beschlüsse der Generalversammlung
- Feststellungen des Versammlungsleiters über die Mehrheit bei der Beschlussfassung.
- Es ist eine Anwesenheitsliste beizufügen.
- Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter der Generalversammlung und den bei der Generalversammlung anwesenden Mitgliedern des Vorstandes zu unterschreiben. In Ausnahmefällen (z.B. Coronapandemie oder vergleichbares) ist es zulässig, die Generalversammlung online abzuhalten.
- Das Protokoll wird vom Vorstand aufbewahrt.
- Jedes Mitglied hat das Recht, Einsicht zu nehmen.

## 7. Vorstand – Stellvertretung

Für einen im Voraus begrenzten Zeitraum können die Vorstände eine\*n Vertreter\*in bestimmen, jedoch stets nur ein Vorstand zurzeit.

Die Vertretung muss aktives Mitglied der Genossenschaft und des operativen Plenums sein.

Durch die Bestimmung können im festgesetzten Zeitraum alle Rechte und Pflichten des zu vertretenden Vorstandes ausgeübt werden.

Eine längere Vertretungszeit als drei Kalendermonate muss durch das operative Plenum genehmigt werden.

## 8. Sorgfaltspflichten und Rechte

Die Vorstandsmitglieder und das operative Plenum haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch diese Tätigkeit bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.

Das operative Plenum kann die Bücher und Unterlagen der Genossenschaft jederzeit einsehen und prüfen; den Jahresabschluss (und ggf. den Lagebericht) und den Vorschlag für die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Deckung des Jahresfehlbetrages einsehen und prüfen; über das Ergebnis der Prüfung hat es bei der Generalversammlung vor der Feststellung des Jahresabschlusses zu berichten.

Das operative Plenum kann eine Generalversammlung einberufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist.

Vorstand und operatives Plenum sind ehrenamtlich.

## **9. Sitzungen und Protokoll des operativen Plenums**

Das operative Plenum kommt 14tägig, mindestens aber zweimal monatlich zusammen.

Über den Verlauf der operativen Plena ist ein Protokoll anzufertigen.

Dieses Protokoll soll enthalten:

- Ort und Tag der Sitzung
- Liste der Anwesenden
- Wortlaut der Beschlüsse
- Stimmenmehrheit
- Sonstige Feststellungen, um deren Aufnahme ins Protokoll gebeten wurde.

Das Protokoll wird auf Wechange für alle aktiven Genossenschaftsmitglieder veröffentlicht und bedarf nicht der Papierform.

## **10. Buchführung und Jahresabschluss**

Der Vorstand und das operative Plenum haben dafür zu sorgen, dass die erforderlichen

Bücher der Genossenschaft ordnungsgemäß geführt werden.

## **11. Schwerwiegende Verluste**

Ergibt sich bei der Aufstellung der Jahresbilanz oder einer Zwischenbilanz oder ist nach pflichtgemäßem Ermessen anzunehmen, dass ein schwerwiegender Verlust besteht, der durch die Hälfte der Rücklagen nicht zu decken ist, so haben Vorstand und operatives Plenum eine Generalversammlung aller Mitglieder unverzüglich einzuberufen und ihnen dies mitzuteilen.

## **12. Übertragung der Genossenschaftsanteile**

Ein Mitglied kann zu jeder Zeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, seine Genossenschaftsanteile mittels schriftlicher Übereinkunft ganz oder teilweise gemäß dieser Geschäftsordnung (siehe Absatz 2) einem anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung mit ihr austreten oder die Anzahl seiner Anteile verringern. Voraussetzung ist, dass die\*der Erwerber\*in an seiner Stelle Mitglied wird und die geforderte Anzahl von mindestens 10 Genossenschaftsanteilen erwirbt.

## **13. Änderung der Satzung und der Allgemeinen Geschäftsordnung**

**1)** Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Generalversammlung beschlossen werden. Erforderlich ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

Die Änderung wird erst wirksam, wenn sie in das Genossenschaftsregister eingetragen ist.

Bis dahin gelten die bisherigen Satzungsbestimmungen.

2) Eine Änderung dieser Allgemeinen Geschäftsordnung kann nur durch die Generalversammlung beschlossen werden.

Erforderlich ist eine 3/4 Mehrheit der Stimmen.

Änderungen sind sofort wirksam.

Diese Allgemeine Geschäftsordnung wurde beschlossen

von der Generalversammlung am:

16. November 2021